

Rechtssache T-321/02

Paul Vannieuwenhuyze-Morin

gegen

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2002/58/EG — Natürliche oder juristische
Personen — Klagebefugnis — Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Mai 2003 II - 1999

Leitsätze des Beschlusses

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation — Vorschriften, die die unerbetene elektronische Kommunikation näher regeln — Internet-Nutzer — Unzulässigkeit

(Artikel 230 Absatz 4 EG; Richtlinie 2002/58 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 13 Absätze 1 bis 3)

Jemand, der nicht Adressat einer Handlung ist, ist nur dann im Sinne des Artikels 230 Absatz 4 EG individuell betroffen, wenn diese Handlung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.

Ein Internet-Nutzer, der das Internet nutzt, um spontane Bewerbungen an potenzielle Arbeitgeber zu verschicken, wenn er eine Arbeitsstelle sucht, sowie für elektronische Postwurfsendungen, mit denen er sich vorstellt und seine Ideen verbreitet, ist durch Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2002/58 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, die die unerbetene elektro-

nische Kommunikation näher regeln, nicht individuell betroffen.

Die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften, insbesondere Artikel 13 Absätze 1 bis 3, sind in allgemeiner Form niedergelegt, haben einen objektiven Tatbestand und erzeugen Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppen, nämlich denjenigen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, und den Nutzern oder Teilnehmern dieser Dienste. Die Richtlinie 2002/58 betrifft den genannten Nutzer daher objektiv nur als Internet-Nutzer und dies in gleichem Maße wie alle anderen professionellen Nutzer des Netzes.

(vgl. Randnrn. 26, 28-29, 32)